

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bremen
am 28.08.2024**

TOP 6

Aktueller Stand zur Umwandlung der Integrierten Heilpädagogischen Tageserziehung (IHTE) in den Grundschulen (nicht in den Horten) als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII

A. Problem

Die Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung (IHTE) richtet sich an leistungsberechtigte Kinder ab dem Schuleintritt in der Regel bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Durch die Leistung soll die Entwicklung und Erziehung der Kinder gefördert und gestärkt, Benachteiligungen vermieden und mögliche Entwicklungsstörungen frühzeitig abgebaut werden, um intensiveren Hilfen vorzubeugen oder diese zu vermeiden. Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/ Familien ist fester Bestandteil der IHTE mit dem Ziel der Verbesserung und Stärkung der (Erziehungs-) Kompetenzen.

Die IHTE findet an 18 Grundschulstandorten statt und wird von drei Leistungserbringern (DRK, Petri & Eichen und Hans-Wendt-Stiftung) ausgestaltet:

Im Bremer Norden sind das die Standorte Grundschulen Tami-Oelfken, Landskronastraße und Grambke.

Im Bremer Süden sind das die Standorte Grundschulen Buntentorsteinweg, Robinsbalje, Sodenmatt, Stichnathstraße und Alfred Faust Straße.

Im Bremer Westen sind das die Standorte Grundschulen Auf den Heuen und Oslebshauer Heerstraße.

Im Bremer Osten sind das die Standorte Grundschulen Düsseldorferstraße, Parsevalstraße, Osterhop, Paul-Singer-Straße, in der Vahr, Pfälzer Weg und Andernacher Straße.

In Bremen Mitte ist das der Standort Grundschule Augsburgsberger Straße.

Eine Evaluation der Heilpädagogischen Tagesgruppen in der Stadtgemeinde Bremen durch die GISS (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.) ergab im Januar 2014 für die IHTE folgende beschriebene Erkenntnisse, die seitdem im Fokus stehen:

Die Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung (IHTE) richtet sich an Kinder und Jugendliche mit gravierenden Entwicklungsdefiziten, insbesondere im kognitiven Sozialisationsbereich. Sie dient der umfassenden gezielten Förderung des Kindes im Kontext Gruppe und wird ergänzt durch eine Beratung der Eltern mit dem Ziel der Verbesserung und Stärkung der (Erziehungs-) Kompetenzen der Familie. Die Mitarbeit der Eltern ist Teil der Arbeit.

Der gravierendste Unterschied zu anderen Leistungen besteht durch die unmittelbar zeitliche und örtliche Verquickung der Arbeit der IHTE mit der Arbeit der Lehrkräfte, die über die Einzelfälle weit hinausgeht. Im besten Fall arbeiten Teams unterschiedlicher Professionen gemeinschaftlich mit den Kindern und den Eltern.

2022 wurde die IHTE in eine teilstationäre Leistung umgewandelt. Aus dem ehemaligen Zugangsverfahren über die Schulen wurde ein aus Sicht der Eltern hochschwelliges Angebot. Eine Umstrukturierung und Rahmensetzung der Leistung war nicht zielführend. Die Leistung IHTE wurde daraufhin ab Sommer 2023 wieder für einen begrenzten Zeitraum hilfsweise durch Zuwendungen finanziert mit dem Ziel, ein vereinfachtes Zugangsverfahren zu entwickeln und die Leistungsbeschreibung die IHTE zu überarbeiten.

Zum Schuljahr 2024/25 wird die Leistung IHTE als Hilfe zur Erziehung nach §27 Absatz 3 SGB VIII gewährt. Die Finanzierung als Zuwendung war als Übergang gedacht und ist aus fachlicher Sicht nicht mehr möglich. Hier ist weder die Steuerung der Bedarfe der Familie durch das Case Management (hier liegt die Steuerungsverantwortung nach § 36a SGB VIII) gegeben, noch ist ein präventiver Ansatz erkennbar, wie beispielsweise in der sozialen Gruppenarbeit.

Die möglichen Schwierigkeiten in der Umsetzung der IHTE als Hilfe zur Erziehung wurden unter enger Beteiligung des Amtes für Soziale Dienste und der Leistungserbringer der IHTE im Vorfeld analysiert und benannt:

Die Zuordnung eines Kindes zum Personenkreis „Kinder mit gravierenden Entwicklungsdefiziten“ ist nicht mehr zeitgemäß. Mittlerweile haben sich die Schulen zu Ganztagschulen weiterentwickelt und sollen als inklusive Schulen Orte sein, an dem alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam beschult werden, unabhängig von ihrer Persönlichkeit, ihrer Herkunft oder Beeinträchtigung (§3 Bremisches Schulgesetz).

Eine Leistung nach §27 ff. wird im Amt für Soziale Dienste nach den zugrundeliegenden Verfahren bearbeitet. Dabei stehen die Beratung der Familie, die Angebote im Sozialraum sowie der Wille und die Wünsche der Familie im Vordergrund. Erst nach einer intensiven Klärung aller Bedarfe wird die Entscheidung über die zu gewährende Unterstützungsleistung getroffen und das kann im Ergebnis eine IHTE an der Schule sein. Voraussetzung ist, dass das Kind an einer der 18 Grundschulen, in der IHTE angeboten wird, beschult wird.

Hilfen zur Erziehung sind Individualansprüche, deren Bedarf, Ausgestaltung, Planung und Entscheidung ausschließlich beim Jugendamt (AfSD) liegt.

Leistungen werden im Amt für Soziale Dienste nur so lange eingesetzt wie die im Hilfeplan festgesetzten Ziele Gültigkeit haben. Die jeweilige Ausstattung der Schule (Ausweitung der systemischen Schulbegleitung, Ausbau von temporären Lerngruppen, Familienklassen Aufbau von Bildungsabteilungen) sind bei der Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen. Das Verfahren kann an einzelnen Standorten dazu führen, dass in IHTE Gruppen nicht alle Plätze belegt werden. Dann wäre in einem nächsten Schritt der Bedarf vor Ort zu prüfen.

B. Lösung

Die Inklusion an Schulen ist eine Herausforderung und kann nur durch eine gemeinsame Arbeit der Ressorts Gesundheit, Soziales und Bildung gelingen. Die Verantwortung für ein soziales Miteinander und die Gestaltung einer förderlichen Lernumgebung liegt dabei in der Verantwortung der Schule. Eine mögliche Lösung, die IHTE als strukturelles Angebot an Schulen zu verorten, kann unter den gegebenen Bedingungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisiert werden

Die Leistung IHTE wird auch nach der Zuordnung zur Hilfe zur Erziehung weiterhin keine strukturerzeugende, sondern allenfalls eine strukturergänzende Leistung sein. Die Entwicklung der strukturellen Qualitätselemente in Schulen liegt in der Zuständigkeit der SKB.

Die fachlichen Kriterien, die ab Sommer 2024 gelten, wurden unter Beteiligung der Leistungserbringer und dem AfSD festgelegt:

Eine Bedarfsermittlung, eine Hilfeplanung sowie die Entscheidung über die Hilfestellung werden ausschließlich vom Amt für Soziale Dienste vorgenommen. Dabei wird berücksichtigt, dass ggf. weitere Bedarfe bestehen oder gar geeignetere Maßnahmen erforderlich sind, die nur in der gesamtheitlichen Bedarfsermittlung und Hilfeplanung ermittelt werden können. Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 u. 2 SGB VIII können in bestimmten Fällen (abhängig vom Einzelfall) andere Stellen an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans beteiligt werden.

Die in Kooperation mit den Leistungserbringern erarbeitete Leistungsbeschreibung IHTE erhält den Status eines Modellprojekts. Die Leistungsbeschreibung regelt die Inhalte für die Leistung nach August 2024. Diese besagt unter anderem, dass es nur noch zwei Förderbedarfsgruppen geben wird anstatt wie bisher vier unterschiedliche Module. Die weitere Ausgestaltung der Leistung IHTE als Hilfe zur Erziehung wird zunächst als Modellprojekt eingestuft, bevor es eine endgültige Lösung für alle Leistungen (IHTE ist auch an Horten vorhanden. Diese Leistung wird gesondert behandelt) geben wird. Die dazugehörige Verwaltungsanweisung für das Amt für Soziale Dienste wurde am 25.04.2024 abgestimmt und ist in Kraft gesetzt.

Die Leistungsbeschreibung wird vorerst nur für die Leistungserbringer vorgehalten, die das Angebot IHTE jetzt schon an den festgelegten Standorten mit den festgelegten Platzzahlen durchführen. Nach einer Evaluation kann entschieden werden, ob ein allgemeingültiger Leistungsangebotstyp beschrieben werden soll (weitere Standorte, neue Leistungsanbieter). Aktuell ist nicht absehbar, wie sich die Leistung IHTE als Hilfe zur Erziehung entwickeln wird und ob die Leistung für die Umsetzung der Inklusion noch notwendig ist. Die Anzahl der Plätze von 198 an 18 Grundschulen ist mit den Leistungserbringern abgesprochen und bewegt sich im gleichen Bereich wie in den Schuljahren zuvor.

Für Kinder aus dem Schuljahr 2023/24 gilt ein Bestandsschutz, d.h. sie erhalten automatisch einen Platz für das Schuljahr 2024/25, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen. So soll den Familien die Umstrukturierung so einfach wie möglich gemacht werden. Das Amt für Soziale Dienste kann unabhängig davon, auch bei Kindern mit Bestandsschutz, die Notwendigkeit der Leistung überprüfen. Kinder, die neu hinzukommen, durchlaufen ein abgestimmtes niedrighwelliges Antragsverfahren, das in Kooperation mit allen Beteiligten auf der Grundlage der bereits etablierten Fördergremien umgesetzt wird. Bei dem Fördergremium handelt es sich um eine bereits bei allen Leistungserbringern in der IHTE gelebte Form der Fallkonferenz.

Die Leistung wird ab dem Start im August 2024 regelmäßig unter Beteiligung des AfSD, der Leistungserbringer und SKB im Rahmen einer Begleitgruppe evaluiert. Die Federführung liegt im Referat 20, SASJI.

Aktuell werden die intern abgestimmten Abläufe zwischen den Leistungserbringern und den Referatsleitungen umgesetzt. Hier zeigen sich große Unterschiede in der Zusammenarbeit in den Stadtteilen. Es herrscht an einigen Standorten große Skepsis von Seiten einiger Familien, mit dem AfSD zu kooperieren, da die Datenweitergabe an das AfSD kritisch gesehen wird. Hier sind Leistungserbringer, Schule und Case Management sehr bemüht, eine gute Kooperation aufzubauen. Bisher hat kein Leistungserbringer gemeldet, dass ein IHTE Standort nach den Sommerferien aufgrund mangelnder Belegung gefährdet ist.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Von den Leistungen der IHTE profitieren Junge Menschen aller Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit SKB abgestimmt

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Kenntnis.